

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)

Aufgrund §§ 8, 30, 35, 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 02.12.2020 folgende „Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)“ vom 17.09.2014 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Entschädigungssatzung

Die Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige vom 01.07.2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die die Worte: „nach Maßgabe dieser Satzung“ ergänzt.
2. § 1 Abs. 2 wird neu gefasst:
„Die Aufwandsentschädigung umfasst den Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die sich aus der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen unvermeidbaren besonderen Verpflichtung ergeben. Die Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie die Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen bleiben unberührt.“
3. § 2 Abs. 7 wird neu gefasst:
„Bei mehreren nach Absatz 2 in Betracht kommende besondere Aufwandsentschädigungen wird diese nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.“
4. § 2a wird hinzugefügt:

„§ 2a Ehrenamtlich Tätige in Kreissenioresenrat und Jugendkreistag

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreissenioresenrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine Entschädigung in Höhe von 0,35 EURO je gefahrenen Kilometer mit eigenem Kraftfahrzeug bzw. in Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten des benutzten öffentlichen Verkehrsmittels.
 - (2) Der Vorsitzende sowie die Stellvertreter des Jugendkreistages erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Jugendkreistages, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,80 €.
5. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird der Betrag von 378,00 € auf 415,80 € erhöht.
 6. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird der Betrag von 250,00 € auf 254,00 € erhöht.
 7. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird der Betrag von 54,00 € auf 59,40 € erhöht.

8. In § 3 Abs. 1 Nr. 4 wird der Betrag von 54,00 € auf 59,40 € erhöht.
9. In § 3 Abs. 1 Nr. 5 wird der Betrag von 36,00 € auf 39,60 € erhöht.
10. In § 3 Abs. 1 Nr. 6 wird der Betrag von 162,00 € auf 178,20 € erhöht.
11. In § 5 Abs. 2 wird der Betrag von 14,40 € auf 15,80 € erhöht.
12. § 7 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 sowie Abs. 2 und Abs. 3 werden neu gefasst:
 - (1) ...Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausschlag ersetzt. Die Höhe des Verdienstausschlages nach den Sätzen 2 und 3 ist auf 25,00 EURO pro Stunde begrenzt.
 - (2) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstausschlages nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag der Verdienstausschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Die Verdienstausschlagpauschale beträgt 9,00 EURO pro Stunde.
 - (3) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 7,50 € pro Stunde gewährt.
13. Aus § 7 Abs. 2 und Abs. 3 werden Abs. 4 und Abs. 5.
14. § 9 Abs. 5 S. 2 wird hinzugefügt:

„...Bei Bediensteten des Landkreises, die eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, kann im Einzelfall von der Gewährung der Aufwandsentschädigung abgesehen werden, etwa wenn die Ausübung des Ehrenamts einen dienstlichen Bezug hat.“
15. Im § 11 wird das Wort „diverser“ hinzugefügt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Die „Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)“ tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Haldensleben, 03.12.2020


Stichnoth
Landrat

